

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: Mittwoch, 6. Februar 2013

9. Sitzungsperiode / 26. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:54 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Annette Bonse-Geuking
3. Herr Alois Kahmen
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Norbert Rathmer
6. Frau Maria Bone-Hedwig
7. Herr Günter Osterholt (ab TOP I.4)
8. Herr Karlheinz Lüdiger
9. Herr Heinrich Icking
10. Herr Heinz Kemper
11. Frau Christel Sicking
12. Herr Ingo Plewa
13. Herr Jörg Battefeld
14. Herr Günter Bergup
15. Frau Karin Schmittmann
16. Herr Ludger Rotz
17. Herr Ludger Gröting
18. Frau Barbara Seidensticker-Beining
19. Herr Hans Brüning (ab TOP I.6)
20. Frau Rita Penno
21. Herr Jörg Schlechter
22. Herr Dieter Robers
23. Herr Josef Schleif
24. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Thomas Harmeling
2. Herr Wilhelm Hövel
3. Herr Rolf Stöttke

III. Ferner:

1. AL 32 - Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann
4. Schriftführerin Eva Mensing

Der Vorsitzende (BM) begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Sie wird in der geänderten Fassung festgestellt.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2012 wurden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Monatsbericht zur Entwicklung der gemeindlichen Finanzen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Allen Ratsmitgliedern liegt der Monatsbericht mit Stand vom 23.01.2013 vor. Nachfragen bzw. Anmerkungen erfolgen nicht.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 4.1.: Haushaltssatzung

Sitzungsvorlage-Nr.: 10/2013

In seiner Sitzung am 16.01.2013 hat der Haupt- und Finanzausschuss verschiedene Veränderungen des vorgelegten Entwurfes beschlossen. Diese Veränderungen sind in die Haushaltssatzung und in den Haushaltsplan eingearbeitet worden.

Danach hat sich der geplante Fehlbetrag im Ergebnisplan von 196.100 EUR in einen Überschuss von 29.100 EUR verändert. Durch diese Veränderung ist es nicht erforderlich, für den Haushaltsausgleich die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Stattdessen soll der Überschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ebenso veränderten sich die Zahlungen im Finanzplan. Sie waren aber nicht so gravierend, dass eine Änderung bei den Neuaufnahmen von Krediten erforderlich bzw. möglich gewesen wäre.

Haushaltsreden

Für die **CDU-Fraktion** trägt deren Fraktionsvorsitzender, **Herr Frieling**, vor, dass grundsätzlich positiv anzumerken ist, dass ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden konnte. Die **Fraktion der CDU** wird weiterhin insbesondere für gute Standortfaktoren, für Familienfreundlichkeit und Schulentwicklung arbeiten.

Die Arbeit wird jedoch insbesondere dadurch erschwert, dass die Landesregierung durch das Gemeindefinanzierungsgesetz den ländlichen Raum, so auch die Gemeinde Südlohn, erheblich benachteiligt. Die bereits eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 sollte nach Ansicht der **CDU-Fraktion** auch in den Folgejahren eingereicht werden.

Die Bemühungen um Schuldenabbau und Haushaltsdisziplin werden zukünftig weiter dadurch erschwert, dass die sogenannte Abundanzabgabe droht. Insoweit wird die **CDU-Fraktion** die bestehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die Abundanzabgabe zu vermeiden. Sie fordert dazu ein deutliches Signal aller Ratsfraktionen ein.

Gleichwohl soll weiterhin ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin umgesetzt werden. Dazu sollte die Verwaltung möglichst frühzeitig Finanzierungsbedarfe dem Rat melden; ebenso Haushaltsverbesserungen. Ausdrücklich unterstützt die **CDU-Fraktion** die derzeitige Umstrukturierung der Musikschule. Weitere Projekte, wie Kunstrasenplatz, Sanierung der Wirtschaftswege und Investitionen in Bildung sollten gemeinsam mit den Beteiligten sachorientiert vorgebracht werden. Die **CDU-Fraktion** möchte dazu beitragen, dass die Gemeinde auch weiterhin einen selbst bestimmten Weg gehen kann.

Für die **UWG-Fraktion** trägt deren Fraktionsvorsitzender, **Herr Battefeld**, vor, dass der Bürgerhaushalt 2013 auch von den Fraktionen intensiv begleitet wurde, was auch durch die Anzahl der geäußerten Vorschläge und Anmerkungen deutlich wurde. Die **UWG-Fraktion** befürwortet weiterhin die Fortführung des Angebotes des Bürgerhaushaltes, auch wenn sich das Interesse der Bürger bislang in Grenzen hielt.

Kritisch beleuchtet wurde die Verbindlichkeitensituation der Gemeinde vor dem Hintergrund, dass aus Sicht der **UWG-Fraktion** ebenfalls Haushaltsdisziplin gefragt ist, um möglichst neue Verschuldung zu vermeiden. Für die **UWG-Fraktion** ist der Schuldenabbau ein schwieriges, aber zentrales Thema. Von der **UWG-Fraktion** wird ebenfalls kritisch angemerkt, dass der Finanzausgleich, wie von der Landesregierung durchgeführt, für die Gemeinde nachteilig ist. Auch die **UWG-Fraktion** wird die Verfassungsbeschwerden gegen das Gemeindefinanzierungsrecht weiter unterstützen. Die **UWG-Fraktion** sieht eine Möglichkeit, die Haushaltslage der Gemeinde zu verbessern, darin, möglichst weitere Unternehmen im Ort anzusiedeln. Zudem sollten nach Ansicht der **UWG-Fraktion** nach Möglichkeit weitere Ausgaben besser geplant werden, wie beispielsweise durch das Aufstellen eines Fahrzeugkonzeptes für den Bauhof.

Positiv wurde von der **UWG-Fraktion** herausgestellt, dass die Umstrukturierung der Musikschule auf einem guten Weg ist und aus Sicht der **UWG-Fraktion** ein zukunftsweisendes Konzept verfolgt wird, welches von dieser weiter unterstützt wird.

Für die **SPD-Fraktion** trägt deren Fraktionsvorsitzende, **Frau Penno**, vor, dass auch im Jahr 2013 große Auf- und Ausgaben auf die Gemeinde zukommen wie etwa die Umstrukturierung der Musikschule, die Baureifmachung des Baugebietes Burloer Straße West, die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges und Straßenprojekte. Vor diesem Hintergrund sieht es die **SPD-Fraktion** kritisch, dass das Gemeindefinanzierungsrecht der Landesregierung die Möglichkeiten der Gemeinde weiter einschränkt. Die **SPD-Fraktion** unterstützt weiterhin ein gerichtliches Vorgehen gegen das jeweilige Gemeindefinanzierungsrecht. Die **SPD-Fraktion** stellt dabei heraus, dass grundsätzlich eine Anpassung der Schlüsselzuweisungen notwendig war und ist, jedoch sollte dies beispielsweise mit einem korrekten Flächenansatz erfolgen.

Die derzeitige Umstrukturierung der Musikschule sieht die **SPD-Fraktion** positiv. Insoweit wird seitens der **SPD-Fraktion** angeregt, möglicherweise über größere Lösungen nachzudenken, wie etwa einen Gemeindekulturverband, in welchem beispielsweise die Musikschule, musiktreibende Vereine, aber auch alle anderen Kulturschaffenden zusammenarbeiten, um u.a. möglicherweise Fördergelderansprüche geltend machen zu können.

Die **SPD-Fraktion** sieht es als positiv an, dass die Baureifmachung des Baugebietes Burloer Straße West in greifbare Nähe rückt, da insbesondere Geld durch Verkäufe in die Gemeindekasse fließen kann.

Die **SPD-Fraktion** sieht es als notwendig an, dass in die Infrastruktur, insbesondere das Straßennetz, investiert werden muss, um die Straßen sicher zu machen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Hinsichtlich des möglichen Projektes „Kunstrasenplatz“ sieht die **SPD-Fraktion** die Notwendigkeit, nicht ohne ein schlüssiges Nutzungskonzept zu arbeiten. Hierfür ist es aus der **SPD-Fraktion** erforderlich, nunmehr einen Gemeindefortsportverband zu gründen. Dies auch vor dem Hintergrund möglicher finanzieller Zu-

schüsse, welche ausschließlich über einen Gemeindepportverband erreichbar sein dürften. Schließlich bedankt sich die **SPD-Fraktion** für die konstruktive, fraktionsübergreifende Zusammenarbeit.

Für die **FDP-Fraktion** trägt deren Fraktionsvorsitzender, **Herr Robers**, vor, dass die vielfältigen Aufgaben vor allem dann bewältigt werden können, wenn nicht Unterschiede und Differenzen herausgestellt werden, sondern Gemeinsamkeiten. Insoweit stellt die **FDP-Fraktion** positiv heraus, dass die aktuelle Haushaltsdiskussion von Sparwillen geprägt war. Kritisch wird angemerkt, dass im Gegensatz zu früher heute die staatliche Gemeindefinanzierung ein wesentlicher Risikofaktor ist. In unserer Gemeinde ist glücklicherweise der Bereich der Gewerbesteuererinnahmen konstant gut.

Hinsicht des von der Landesregierung aufgelegten, sogenannten Stärkungspaktes, wird seitens **der FDP-Fraktion** kritisch angemerkt, dass den Kommunen, welche noch nicht ganz pleite sind, etwas genommen wird, um es denjenigen zu geben, die sowieso nichts mehr haben. Dies führe letztlich zu dem Ergebnis, dass alle mit leeren Händen dastehen. Schließlich stellt die **FDP-Fraktion** heraus, dass Investitionen in die Zukunft, wie die Erweiterung und Sanierung der Turnhalle an der von-Galen-Grundschule ein positives Zeichen sind.

Für die **Grüne Fraktion** Südlohn und Oeding trägt deren Fraktionsvorsitzender, **Herr Schleif**, vor, dass der erstmals als Bürgerhaushalt aufgestellte Haushalt noch keine Erfolgsstory sei. Dennoch tritt die **Grüne Fraktion** dafür ein, weiterhin Bürgerhaushalte aufzustellen. Nach Ansicht der **Grüne Fraktion** liegen die Gründe für eine aus deren Sicht zurückgehende Investitionstätigkeit der Gemeinde darin, dass u.a. die Windkraft nicht hinreichend gefördert worden sei und der Gemeinde Mindereinnahmen jenseits der 100 TEUR gekostet habe.

Die **Grüne Fraktion** unterstützt ebenfalls die weitere gerichtliche Klärung des Gemeindefinanzierungsrechtes. Insbesondere sollte aus Sicht der **Grüne Fraktion** geklärt werden, ob nicht mehrpolige Gemeinden auch ein Mehr an Zuwendungen notwendig hätten. Kritisch wird von der **Grüne Fraktion** die steigende Jugendamtsumlage sowie die Kosten für den Flugplatz Wenningfeld gesehen. Dies schlage letztlich auch auf die Kosten der Gemeinde.

Aus Sicht der **Grüne Fraktion** ist die Einnahmeseite im Haushalt zu niedrig angesetzt, was aus Sicht der **Grüne Fraktion** zu einer Verkürzung der Handlungsspielräume des Rates führt.

Die **Grüne Fraktion** schlägt vor, dass die Gemeinde zukünftig der älteren Generation Unterstützung bieten sollte. Ebenso sollte hinsichtlich des Ehrenamtes darüber nachgedacht werden, die Förderung insoweit zu verbessern, als ein automatischer Inflationsausgleich für die Fördertöpfe erfolgen sollte. Die **Grüne Fraktion** fordert einen Finanzierungsansatz für die geplante Zubringerstraße mit Brückenbauwerk. Kritisch sieht die **Grüne Fraktion** ebenfalls den Zustand einiger Wirtschaftswege. Hier sollte aus Sicht der **Grüne Fraktion** mehr Geld für die Sanierung der Wirtschaftswege zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen**

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 06. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.834.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.031.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.867.810 EUR
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.775.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.051.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.424.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	636.080 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	411 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

TOP 5.: Stellenplan 2013

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Beschluss: **Einstimmig**

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung beschlossen

**TOP 6.: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 Gewerbe- u. Industriegebiet Trimbach
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Beschluss über die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Sitzungsvorlage-Nr.: 3/2013

(RM Schmittmann und RM Gröting erklären sich für befangen und nehmen daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)

Der **BM** merkt an, dass es für ihn wichtig sei, die Flächen in den Gewerbegebieten auch entsprechend zu nutzen, weil sich diese Betriebe nirgendwo anders ansiedeln können. Es entspricht der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf. Also sollten Gewerbeflächen möglichst gut ausgenutzt und keine Gewerbewohnungen angesiedelt werden.

Diskutiert wird über das Verhalten eines Anwohners, welches aus dem Schriftwechsel, aus dem der **BM** wenige Zitate vorliest, hervorgeht.

Die **CDU-Fraktion** schlägt vor, sich schützend vor den **BM** zu stellen und kritisiert den Schriftwechsel. Sie schlägt vor, Strafantrag zu stellen und den Vorgang von der Staatswaltschaft prüfen zu lassen.

Vorgeschlagen wird, Einzelheiten hierzu im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung zu besprechen. Einvernehmlich wird festgestellt, die weiteren Einzelheiten im nichtöffentlichen Teil unter einem neuen TOP zu beraten, da möglicherweise Datenschutzrechte betroffen sein könnten.

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Anregung von privat

Beschluss 1: **Einstimmig**

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Planung ist erforderlich, um sich abzeichnende Fehlentwicklungen im Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan soll für den Ortsteil Südlohn langfristig ein Angebot an wertvollen, gut erschlossenen und flexibel aufzuteilenden Gewerbegrundstücken zur Verfügung stellen. Der Gestaltungsrahmen wurde dabei ursprünglich sehr weit gefasst, um einem möglichst großen Spektrum an nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an die „Kernnutzer“ eines Gewerbegebietes, d.h. das produzierende und verarbeitende Gewerbe. Die Flächen sollen nach der städtebaulichen Zielsetzung damit für Betriebe, die in MD-, MI- und MK-Gebieten nicht zulässig sind, weil sie das Wohnen wesentlich stören, offen gehalten werden. Weil sich diese Betriebe nirgendwo anders ansiedeln können, entspricht es der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf.

Mit dieser Zielvorstellung verträgt sich die Entwicklung hin zu einem Nebeneinander von gewerblichen und – wenn auch betriebsbezogenen – Wohnnutzungen, die letztlich Auslöser der Bebauungsplanänderung war, nicht. Dieses Nebeneinander ist geeignet, Nutzungskonflikte hervorzurufen und die Qualität der Bauflächen als Wirtschaftsstandort einzuschränken. Zwar genießen betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich nur ein herabgesetztes Schutzniveau. Auch zu ihren Gunsten greift jedoch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wie es in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Betriebe in Nachbarschaft zu betriebsbezogenen Wohnungen können sich damit nicht uneingeschränkt entfalten, sondern müssen den nicht abweisbaren Belangen nach gesunden Wohnverhältnissen Rechnung tragen. Solche Rücksichtnahmepflichten sind geeignet, den Standort unattraktiv für immissionsträchtigere Nutzungen zu machen, die mit Restriktionen rechnen müssen. Dementsprechend bestehen in Teilbereichen des Plangebietes Vermarktungsschwierigkeiten.

In der Konkurrenz der Wünsche nach Betriebsleiterwohnungen und dem Bedürfnis, den Wirtschaftsstandort zu stärken, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn dafür, immissionsträchtigen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ den Vorzug zu geben. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Betriebsbezogenes Wohnen ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet weiterhin möglich.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen im Plangebiet bereits vorhanden sind, werden diese auf den passiven Bestand gesetzt und dadurch ausreichend geschützt. Darüber hinausgehende schützenswerte konkrete Erweiterungsabsichten sind nicht erkennbar und von dem Betroffenen im Bauleitplanverfahren auch nicht vorgebracht worden. Es ist dann nicht Sache des Einwenders, die Abwägung in Bezug auf Drittbelange überprüfen zu lassen und dritten Planbetroffenen eine „aufgedrängte Bereicherung“ angeeignet zu lassen, die ihren wahren Interessen möglicherweise zuwiderläuft (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 13.09.2011, Az.: 1 KN 56/08 u. Urt. v. 15.04.2011, Az.: 1 KN 356/07).

Die vom Einwender geforderte Fremdkörper-festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO für sein eigenes Grundstück und die von ihm beabsichtigte Wohnnutzung kommt nicht in Betracht. Sie würde gerade dem mit der Planung verfolgten Ziel, die Flächen des Bebauungsplangebietes uneingeschränkt für gewerbliche Ansiedlungen offen zu halten, zuwiderlaufen. Im Übrigen kann der Einwender auch keine hervorgehobene Berücksichtigung seiner Wohnnutzung verlangen. Der besondere Schutz für bauliche Anlagen gegenüber Änderungen der Baurechtsordnung erstreckt sich aus der verfassungsrechtlichen Sicht des Art. 14 Abs. 1 GG nur auf ihren genehmigten Bestand und ihre genehmigte Funktion (vgl. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. 2010, Rn. 389 unter Verweis auf BVerfG, Bschl. v. 15.12.1995, Az.: 1 BvR 1713/92).

In die Begründung zu dieser Änderung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Passus aufgenommen.

2. Anregung von privat

Beschluss 2:

Einstimmig

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Einschränkung der Nutzbarkeit des von dem Anregungsgeber vor ca. 7 Jahren erworbenen Gewerbegrundstücks im Bebauungsplangebiet ist hinzunehmen, eine Verletzung seiner Eigentümerrechte ist nicht zu erkennen.

Zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs waren betriebsbezogene Wohnungen entgegen den Aussagen des Anregungsgebers nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zulässig.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Planung ist erforderlich, um sich abzeichnende Fehlentwicklungen im Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan soll für den Ortsteil Südlohn langfristig ein Angebot an wertvollen, gut erschlossenen und flexibel aufzuteilenden Gewerbegrundstücken zur Verfügung stellen. Der Gestaltungsrahmen wurde dabei ursprünglich sehr weit gefasst, um einem möglichst großen Spektrum an nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an die „Kernnutzer“ eines Gewerbegebietes, d.h. das produzierende und verarbeitende Gewerbe. Die Flächen sollen nach der städtebaulichen Zielsetzung damit für Betriebe, die in MD-, MI- und MK-Gebieten nicht zulässig sind, weil sie das Wohnen wesentlich stören, offen gehalten werden. Weil diese Betriebe sich nirgendwo anders ansiedeln können, entspricht es der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf.

Mit dieser Zielvorstellung verträgt sich die Entwicklung hin zu einem Nebeneinander von gewerblichen und – wenn auch betriebsbezogenen – Wohnnutzungen, die letztlich Auslöser der Bebauungsplanänderung war, nicht. Dieses Nebeneinander ist geeignet, Nutzungskonflikte hervorzurufen und die Qualität der Bauflächen

als Wirtschaftsstandort einzuschränken. Zwar genießen betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich nur ein herabgesetztes Schutzniveau. Auch zu ihren Gunsten greift jedoch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wie es in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Betriebe in Nachbarschaft zu betriebsbezogenen Wohnungen können sich damit nicht uneingeschränkt entfalten, sondern müssen den nicht abweisbaren Belangen nach gesunden Wohnverhältnissen Rechnung tragen. Solche Rücksichtnahmepflichten sind geeignet, den Standort unattraktiv für immissionsträchtigeren Nutzungen zu machen, die mit Restriktionen rechnen müssen. Dementsprechend bestehen in Teilbereichen des Plangebietes Vermarktungsschwierigkeiten.

In der Konkurrenz der Wünsche nach Betriebsleiterwohnungen und dem Bedürfnis, den Wirtschaftsstandort zu stärken, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn dafür, immissionsträchtigen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ den Vorzug zu geben. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Betriebsbezogenes Wohnen ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet weiterhin möglich.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen im Plangebiet bereits vorhanden sind, werden diese auf den passiven Bestand gesetzt und dadurch ausreichend geschützt.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen bisher nicht vorhanden sind, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn für eine Zurückstellung des Interesses an der zuvor schon lediglich ausnahmsweise zulässigen Nutzungsmöglichkeit. Das private Eigentum gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Insbesondere das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen. Die Abwägung fällt hier allerdings zu Gunsten einer „rein gewerblichen“ Nutzung und zu Lasten betriebsbezogener Wohnnutzungen aus. Das Interesse an dieser Nutzungsmöglichkeit vermag sich letztlich nicht durchzusetzen, da konkrete Absichten für eine solche Nutzung von dem Einwander und anderen Betroffenen nicht geltend gemacht werden.

Die angesprochenen Anregungen wurden in der Einwohnerversammlung im Zuge der frühzeitigen allgemeinen Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis auf das weitere Aufstellungsverfahren aufgenommen. Sie behandelten die in den Anregungen angesprochenen Sachverhalte.

Abschließend wird angemerkt, dass es sich bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans nicht um einen Verwaltungsakt handelt und daher auch kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden kann.

Den Einwendern steht nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Weg der Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht offen.

In die Begründung zu dieser Änderung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Passus aufgenommen.

3. Anregung von privat

Beschluss 3:

**23 Ja-Stimmen,
1 Enthaltung**

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Planung ist erforderlich, um sich abzeichnende Fehlentwicklungen im Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan soll für den Ortsteil Südlohn langfristig ein Angebot an wertvollen, gut erschlossenen und flexibel aufzuteilenden Gewerbegrundstücken zur Verfügung stellen. Der Gestaltungsrahmen wurde dabei ursprünglich sehr weit gefasst, um einem möglichst großen Spektrum an nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an die „Kernnutzer“ eines Gewerbegebietes, d.h. das produzierende und verarbeitende Gewerbe. Die Flächen sollen nach der städtebaulichen Zielsetzung damit für Betriebe, die in MD-, MI- und MK-Gebieten nicht zulässig sind, weil sie das Wohnen wesentlich stören, offen gehalten werden. Weil diese Betriebe sich nirgendwo anders ansiedeln können, entspricht es der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf.

Mit dieser Zielvorstellung verträgt sich die Entwicklung hin zu einem Nebeneinander von gewerblichen und – wenn auch betriebsbezogenen – Wohnnutzungen, die letztlich Auslöser der Bebauungsplanänderung war, nicht. Dieses Nebeneinander ist geeignet, Nutzungskonflikte hervorzurufen und die Qualität der Bauflächen als Wirtschaftsstandort einzuschränken. Zwar genießen betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich nur ein herabgesetztes Schutzniveau. Auch zu ihren Gunsten greift jedoch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wie es in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Betriebe in Nachbarschaft zu betriebsbezogenen Wohnungen können sich damit nicht uneingeschränkt entfalten, sondern müssen den nicht abweisbaren Belangen nach gesunden Wohnverhältnissen Rechnung tragen. Solche

Rücksichtnahmepflichten sind geeignet, den Standort unattraktiv für immissionsträchtigeren Nutzungen zu machen, die mit Restriktionen rechnen müssen. Dementsprechend bestehen in Teilbereichen des Plangebietes Vermarktungsschwierigkeiten.

In der Konkurrenz der Wünsche nach Betriebsleiterwohnungen und dem Bedürfnis, den Wirtschaftsstandort zu stärken, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn dafür, immissionsträchtigen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ den Vorzug zu geben. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Betriebsbezogenes Wohnen ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet weiterhin möglich.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen im Plangebiet bereits vorhanden sind, werden diese auf den passiven Bestand gesetzt und dadurch ausreichend geschützt.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen noch nicht vorhanden sind, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn für eine Zurückstellung des Interesses an der zuvor schon lediglich ausnahmsweise zulässigen Nutzungsmöglichkeit. Das private Eigentum gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Insbesondere das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen. Die Abwägung fällt hier allerdings zu Gunsten einer „rein gewerblichen“ Nutzung und zu Lasten betriebsbezogener Wohnnutzungen aus. Das Interesse an dieser Nutzungsmöglichkeit vermag sich letztlich nicht durchzusetzen, da konkrete Absichten für eine solche Nutzung von dem Einwander und anderen Betroffenen nicht geltend gemacht werden.

Die angesprochenen Anregungen wurden in der Einwohnerversammlung im Zuge der frühzeitigen allgemeinen Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis auf das weitere Aufstellungsverfahren aufgenommen. Sie behandelten die in den Anregungen angesprochenen Sachverhalte.

Abschließend wird angemerkt, dass es sich bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans nicht um einen Verwaltungsakt handelt und daher auch kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden kann.

Den Einwendern steht nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Weg der Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht offen.

In die Begründung zu dieser Änderung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Passus aufgenommen.

4. Anregung von privat

Beschluss 4:

Einstimmig

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Planung ist erforderlich, um sich abzeichnende Fehlentwicklungen im Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan soll für den Ortsteil Südlohn langfristig ein Angebot an wertvollen, gut erschlossenen und flexibel aufzuteilenden Gewerbegrundstücken zur Verfügung stellen. Der Gestaltungsrahmen wurde dabei ursprünglich sehr weit gefasst, um einem möglichst großen Spektrum an nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an die „Kernnutzer“ eines Gewerbegebietes, d.h. das produzierende und verarbeitende Gewerbe. Die Flächen sollen nach der städtebaulichen Zielsetzung damit für Betriebe, die in MD-, MI- und MK-Gebieten nicht zulässig sind, weil sie das Wohnen wesentlich stören, offen gehalten werden. Weil diese Betriebe sich nirgendwo anders ansiedeln können, entspricht es der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf.

Mit dieser Zielvorstellung verträgt sich die Entwicklung hin zu einem Nebeneinander von gewerblichen und – wenn auch betriebsbezogenen – Wohnnutzungen, die letztlich Auslöser der Bebauungsplanänderung war, nicht. Dieses Nebeneinander ist geeignet, Nutzungskonflikte hervorzurufen und die Qualität der Bauflächen als Wirtschaftsstandort einzuschränken. Zwar genießen betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich nur ein herabgesetztes Schutzniveau. Auch zu ihren Gunsten greift jedoch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wie es in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Betriebe in Nachbarschaft zu betriebsbezogenen Wohnungen können sich damit nicht uneingeschränkt entfalten, sondern müssen den nicht abweisbaren Belangen nach gesunden Wohnverhältnissen Rechnung tragen. Solche Rücksichtnahmepflichten sind geeignet, den Standort unattraktiv für immissionsträchtigeren Nutzungen zu machen, die mit Restriktionen rechnen müssen. Dementsprechend bestehen in Teilbereichen des Plangebietes Vermarktungsschwierigkeiten.

In der Konkurrenz der Wünsche nach Betriebsleiterwohnungen und dem Bedürfnis, den Wirtschaftsstandort zu stärken, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn dafür, immissionsträchtigen Nutzungen im Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ den Vorzug zu geben. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Betriebsbezogenes Wohnen ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet weiterhin möglich.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen im Plangebiet bereits vorhanden sind, werden diese auf den passiven Bestand gesetzt und dadurch ausreichend geschützt.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen noch nicht vorhanden sind, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn für eine Zurückstellung des Interesses an der zuvor schon lediglich ausnahmsweise zulässigen Nutzungsmöglichkeit. Das private Eigentum gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Insbesondere das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen. Die Abwägung fällt hier allerdings zu Gunsten einer „rein gewerblichen“ Nutzung und zu Lasten betriebsbezogener Wohnnutzungen aus. Das Interesse an dieser Nutzungsmöglichkeit vermag sich letztlich nicht durchzusetzen, da konkrete Absichten für eine solche Nutzung von dem Einwander und anderen Betroffenen nicht geltend gemacht werden.

Die angesprochenen Anregungen wurden in der Einwohnerversammlung im Zuge der frühzeitigen allgemeinen Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis auf das weitere Aufstellungsverfahren aufgenommen. Sie behandelten die in den Anregungen angesprochenen Sachverhalte.

Abschließend wird angemerkt, dass es sich bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans nicht um einen Verwaltungsakt handelt und daher auch kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden kann.

Den Einwendern steht nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Weg der Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht offen.

In die Begründung zu dieser Änderung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Passus aufgenommen.

5. Anregung von privat

Beschluss 5:

Einstimmig

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Planung ist erforderlich, um sich abzeichnende Fehlentwicklungen im Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan soll für den Ortsteil Südlohn langfristig ein Angebot an wertvollen, gut erschlossenen und flexibel aufzuteilenden Gewerbegrundstücken zur Verfügung stellen. Der Gestaltungsrahmen wurde dabei ursprünglich sehr weit gefasst, um einem möglichst großen Spektrum an nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an die „Kernnutzer“ eines Gewerbegebietes, d.h. das produzierende und verarbeitende Gewerbe. Die Flächen sollen nach der städtebaulichen Zielsetzung damit für Betriebe, die in MD-, MI- und MK-Gebieten nicht zulässig sind, weil sie das Wohnen wesentlich stören, offen gehalten werden. Weil diese Betriebe sich nirgendwo anders ansiedeln können, entspricht es der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf.

Mit dieser Zielvorstellung verträgt sich die Entwicklung hin zu einem Nebeneinander von gewerblichen und – wenn auch betriebsbezogenen – Wohnnutzungen, die letztlich Auslöser der Bebauungsplanänderung war, nicht. Dieses Nebeneinander ist geeignet, Nutzungskonflikte hervorzurufen und die Qualität der Bauflächen als Wirtschaftsstandort einzuschränken. Zwar genießen betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich nur ein herabgesetztes Schutzniveau. Auch zu ihren Gunsten greift jedoch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wie es in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Betriebe in Nachbarschaft zu betriebsbezogenen Wohnungen können sich damit nicht uneingeschränkt entfalten, sondern müssen den nicht abweisbaren Belangen nach gesunden Wohnverhältnissen Rechnung tragen. Solche Rücksichtnahmepflichten sind geeignet, den Standort unattraktiv für immissionsträchtigeren Nutzungen zu machen, die mit Restriktionen rechnen müssen. Dementsprechend bestehen in Teilbereichen des Plangebietes Vermarktungsschwierigkeiten.

In der Konkurrenz der Wünsche nach Betriebsleiterwohnungen und dem Bedürfnis, den Wirtschaftsstandort zu stärken, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn dafür, immissionsträchtigen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ den Vorzug zu geben. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Betriebsbezogenes Wohnen ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet weiterhin möglich.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen im Plangebiet bereits vorhanden sind, werden diese auf den passiven Bestand gesetzt und dadurch ausreichend geschützt.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen noch nicht vorhanden sind, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn für eine Zurückstellung des Interesses an der zuvor schon lediglich ausnahmsweise zulässigen Nutzungsmöglichkeit. Das private Eigentum gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Insbesondere das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen. Die Abwägung fällt hier allerdings zu Gunsten einer „rein gewerblichen“ Nutzung und zu Lasten betriebsbezogener Wohnnutzungen aus. Das Interesse an dieser Nutzungsmöglichkeit vermag sich letztlich nicht durchzusetzen, da konkrete Absichten für eine solche Nutzung von dem Einwender und anderen Betroffenen nicht geltend gemacht werden.

Die angesprochenen Anregungen wurden in der Einwohnerversammlung im Zuge der frühzeitigen allgemeinen Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis auf das weitere Aufstellungsverfahren aufgenommen. Sie behandelten die in den Anregungen angesprochenen Sachverhalte.

Abschließend wird angemerkt, dass es sich bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans nicht um einen Verwaltungsakt handelt und daher auch kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden kann.

Den Einwendern steht nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Weg der Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht offen.

6. Stadt Gescher

Beschluss 6: **Kenntnisnahme**

7. Stadt Gescher

Beschluss 7: **Kenntnisnahme**

8. Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss 8: **Kenntnisnahme**

9. DB Services Immobilien GmbH, Köln

Beschluss 9: **Kenntnisnahme**

10. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss 10: **Kenntnisnahme**

11. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss 11: **Kenntnisnahme**

12. SVS-Versorgungsbetriebe, Stadtlohn

Beschluss 12: **Kenntnisnahme**

Im Zuge des Erschließungsplanes werden die erforderlichen Arbeiten mit der SVS und den anderen Versorgungsträgern frühzeitig abgestimmt.

13. SVS-Versorgungsbetriebe, Stadtlohn

Beschluss 13: **Kenntnisnahme**

Im Zuge des Erschließungsplanes werden die erforderlichen Arbeiten mit der SVS und den anderen Versorgungsträgern frühzeitig abgestimmt.

14. LWL – Archäologie Westfalen, Münster

Beschluss 14: **Kenntnisnahme**

15. Bischöfliches Generalvikariat, Münster

Beschluss 15: **Kenntnisnahme**

16. Bischöfliches Generalvikariat, Münster

Beschluss 16: **Kenntnisnahme**

17. IHK Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss 17: **Kenntnisnahme**

18. IHK Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss 18: **Kenntnisnahme**

19. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster

Beschluss 19: **Kenntnisnahme**

20. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster

Beschluss 20: **Kenntnisnahme**

21. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster

Beschluss 21: **Kenntnisnahme**

22. Handwerkskammer Münster

Beschluss 22: **Kenntnisnahme**

23. Handwerkskammer Münster

Beschluss 23: **Einstimmig**

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Planung ist erforderlich, um sich abzeichnende Fehlentwicklungen im Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan soll für den Ortsteil Südlohn langfristig ein Angebot an wertvollen, gut erschlossenen und flexibel aufzuteilenden Gewerbegrundstücken zur Verfügung stellen. Der Gestaltungsrahmen wurde

dabei ursprünglich sehr weit gefasst, um einem möglichst großen Spektrum an nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an die „Kernnutzer“ eines Gewerbegebietes, d.h. das produzierende und verarbeitende Gewerbe. Die Flächen sollen nach der städtebaulichen Zielsetzung damit für Betriebe, die in MD-, MI- und MK-Gebieten nicht zulässig sind, weil sie das Wohnen wesentlich stören, offen gehalten werden. Weil diese Betriebe nirgendwo anders hinkönnen, entspricht es der Vorstellung der Gemeinde Südlohn, dass der gewerbegebietstypische Störgrad in den einzelnen Baugebieten ausgeschöpft werden darf.

Mit dieser Zielvorstellung verträgt sich die Entwicklung hin zu einem Nebeneinander von gewerblichen und – wenn auch betriebsbezogenen – Wohnnutzungen, die letztlich Auslöser der Bebauungsplanänderung war, nicht. Dieses Nebeneinander ist geeignet, Nutzungskonflikte hervorzurufen und die Qualität der Bauflächen als Wirtschaftsstandort einzuschränken. Zwar genießen betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich nur ein herabgesetztes Schutzniveau. Auch zu ihren Gunsten greift jedoch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, wie es in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Betriebe in Nachbarschaft zu betriebsbezogenen Wohnungen können sich damit nicht uneingeschränkt entfalten, sondern müssen den nicht abweisbaren Belangen nach gesunden Wohnverhältnissen Rechnung tragen. Solche Rücksichtnahmepflichten sind geeignet, den Standort unattraktiv für immissionsträchtigere Nutzungen zu machen, die mit Restriktionen rechnen müssen. Dementsprechend bestehen in Teilbereichen des Plangebietes Vermarktungsschwierigkeiten.

In der Konkurrenz der Wünsche nach Betriebsleiterwohnungen und dem Bedürfnis, den Wirtschaftsstandort zu stärken, entscheidet sich die Gemeinde Südlohn dafür, immissionsträchtigen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ den Vorzug zu geben. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Betriebsbezogenes Wohnen ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet weiterhin möglich.

Soweit betriebsbezogene Wohnungen im Plangebiet bereits vorhanden sind, werden diese auf den passiven Bestand gesetzt und dadurch ausreichend geschützt. Darüber hinausgehende schützenswerte konkrete Erweiterungsabsichten sind nicht erkennbar und von dem Betroffenen im Bauleitplanverfahren auch nicht vorgebracht worden. Es ist dann nicht Sache des Einwenders, die Abwägung in Bezug auf Drittbelange überprüfen zu lassen und dritten Planbetroffenen eine „aufgedrängte Bereicherung“ angeeignet zu lassen, die ihren wahren Interessen möglicherweise zuwiderläuft (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 13.09.2011, Az.: 1 KN 56/08 u. Ur. v. 15.04.2011, Az.: 1 KN 356/07).

In die Begründung zu dieser Änderung des Bebauungsplan wird ein entsprechender Passus aufgenommen.

24. Kreis Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beschluss 24: **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung kann sich nur auf die Bereiche beziehen, die bislang noch nicht erschlossen sind. Hier werden die Vorgaben zur Löschwasserversorgung beachtet.

Bei den vorhandenen Erschließungsanlagen wurden diese Vorgaben bereits umgesetzt.

25. Kreis Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beschluss 25: **Kenntnisnahme**

26. Kreis Borken, 36 – Fachbereich Verkehr

Beschluss 26: **Kenntnisnahme**

Der Fachbereich Verkehr wird frühzeitig beteiligt.

27. Kreis Borken, 62 – Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Beschluss 27: **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen. Die Flurgrenzen werden in den Plan aufgenommen.

28. Kreis Borken, 63.01 – Stabstelle Planung und Controlling

Beschluss 28: **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die in der angesprochenen Mail enthaltenen Anregungen wurden im Zuge der Entwurfserarbeitung in die Planzeichnung übernommen.

Diese bezogen sich in erster Linie auf die Kennzeichnung der Grenzen und die nachrichtliche Übernahme der grünordnerischen Festsetzungen für die außerhalb des Planänderungsgebiets liegenden Grün und Ausgleichsflächen des Ursprungsplans.

29. Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 29: **Kenntnisnahme**

(siehe Beschlussempfehlung B 33).

30. Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 30: **Kenntnisnahme**

(siehe Beschlussempfehlung B 33).

31. Kreis Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 31: **Kenntnisnahme**

31a. Kreis Borken, 32 – FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss 31a: **Kenntnisnahme**

(siehe Beschlussempfehlung B 23)

32. Kreis Borken, 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster

Beschluss 32: **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Flurgrenzen werden in den Plan aufgenommen.

33. Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft – (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 33: **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungs-konzepts wurde vom Gemeinderat im Jahr 2010 beschlossen. Die Errichtung des angesprochenen Regenklär- und Regenrückhaltebeckens soll nach jetzigem Stand dieser Fortschreibung bis spätestens 2017 durchgeführt werden.

Der vorhandene Regenwasserableiter hat einen Querschnitt von DN 1800 und trifft ein einem Winkel von annähernd 90° auf den Trimbach. Etwaige Folgen relevanter hydraulischer Einträge, wie etwa Ausspülungen

der gegenüber liegenden Böschung sind bislang nicht aufgetreten. Eine stoffliche Belastung des Vorfluters ist nicht bekannt.

34. Kreis Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 34: **Kenntnisnahme**

35. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Coesfeld

Beschluss 35: **Kenntnisnahme**

36. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Coesfeld

Beschluss 36: **Kenntnisnahme**

37. RWE WVE Netzservice GmbH, Bad Bentheim

Beschluss 37: **Kenntnisnahme**

Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

38. RWE WVE Netzservice GmbH, Bad Bentheim

Beschluss 38: **Kenntnisnahme**

Die Straßenbaumaßnahme wird frühzeitig mit allen Versorgungsträgern koordiniert

39. RWE WVE Netzservice GmbH, Bad Bentheim

Beschluss 39: **Kenntnisnahme**

Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

40. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss 40: **Kenntnisnahme**

Die Maßnahmen werden im Zuge des Straßenbaus mit den Versorgungsträgern koordiniert.

2. Beschluss über die erneute Auslegung nach § 4 Abs. 3 BauGB

Beschluss: **Einstimmig**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist dahingehend zu ändern, dass ein eindeutiger Bezugspunkt für die Festsetzungen hinsichtlich der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu bestimmen ist. Daher wird als maximale Höhe der baulichen Anlagen die Gesamthöhe nicht mehr in Beziehung auf die Straßenhöhe, sondern als absolute Höhe über NN festgesetzt.
2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt der Gemeinde Südlohn öffentlich bekannt zu machen. Im Zuge der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Dauer der erneuten Auslegung ange-

4. Kreis Borken, 63.01, Planung Controlling (FB Bauen, Wohnen, Immissionsschutz)

Beschluss 4: **Einstimmig**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird entsprechend angepasst.

Dem Teil „**Städtebauliche Ziele und Begründung der Festsetzungen**“ wird folgender Passus angehängt:

„Im östlichen Bereich des Änderungsbereiches treten bestehende Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze hinaus. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird hier die Baugrenze an den Gebäudebestand angepasst.“

5. Kreis Borken, 66.2, Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 5: **Kenntnisnahme**

6. Kreis Borken, 66.3, Untere Landschaftsbehörde (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 6: **Kenntnisnahme**

7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss 7: **Kenntnisnahme**

2. Satzungsbeschluss

Beschluss: **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, zugleich 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, 1. Ergänzung, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 8.: **22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn**
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 6/2013

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss 1: **Kenntnisnahme**

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld

Beschluss 2: **Kenntnisnahme**

3. Kreis Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss 3: Kenntnisnahme

2. Satzungsbeschluss

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 9.: 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn Aufstellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 5/2013

(RM Robers erklärt sich für befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)

Der **BM** teilt mit, dass hinsichtlich der Parkplatzsituation im Beckedahl die Stellplätze gemäß der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde abgelöst wurden und das Grundstück im Eigentum der Gemeinde bleibt.

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt gem. § 13 BauGB die Aufstellung der 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn.
2. Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 22, Parz. 144, 145 und 223 und beinhaltet eine Fläche von etwa 0,25 ha.
3. Gegenstand der beabsichtigten Änderung ist die Festsetzung einer Fläche zum Parken von Fahrzeugen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB auf dem Grundstück Südlohn, Flur 22, Parz. 223 und die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Nachbargrundstücken Parz. 144 und 145.
4. Neben den betroffenen Grundstücksnachbarn und –eigentümern sind der Kreis Borken und die anderen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
5. Der Beschluss, die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 10.: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses

Sitzungsvorlage-Nr.: 11/2013

Der **BM** teilt mit, dass es sich hierbei um einen expandierenden Betrieb handelt. Es wurden gute Gespräche geführt. Auf Nachfrage wird ergänzt, dass der Investor für Ausgleichsflächen sorgen muss. Die Genehmigungsbehörde wird die entsprechenden Anforderungen umfassend prüfen und gegebenenfalls entsprechende Auflagen machen.

**Beschluss: 23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Der Geltungsbereich dieser Änderung, inkl. der Erweiterungsfläche, schließt sich westlich und nordwestlich des bisherigen Betriebsgeländes an. Er umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha.

3. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die zukünftige Darstellung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.
4. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei räumlich zusammenhängende Änderungsbereiche:

Nr	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)
2	Fläche für Wald	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)

5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
6. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB.
7. Der Beschluss, zur Erweiterung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 11.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE9
"Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding
Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 12/2013

**Beschluss: 23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE9 „Erweiterung Gärtnerei Westhoff“ im Ortsteil Oeding. Der Geltungsbereich und die planerischen Aussagen des sich noch im Frühstadiums des Aufstellungsverfahrens befindenden Bebauungsplans Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding wird in diesen neuen Plan integriert.
2. Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37c vom 07.10.2009 und vom 21.04.2010 werden aufgehoben.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parzellen 38, 73 (tlw.) sowie 79 (tlw.). Er umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha.
4. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.
5. Gem. § 12 BauGB ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Südlohn ein Durchführungsvertrag zu schließen.
6. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
7. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB.
8. Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE9 „Erweiterung Gärtnerei Westhoff“ im Ortsteil Oeding, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 12.: Bäume in der Birkenstraße
Vorstellung der Planung**

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Eine Anwohnerversammlung hierzu hat bereits stattgefunden.

Herr Vahlmann schildert die Baumsituation in der Birkenstraße. Die Birken seien zu groß, lösen Allergien aus und seien als Straßenbäume nicht gut geeignet, da insbesondere die Wurzeln in die Breite und nicht in die Tiefe wachsen. Nach dem Landschaftsgesetz ist diese Straße als „Allee“ geschützt; somit müssen wieder Bäume gepflanzt werden. Der Antrag wird bei der Unteren Landschaftsbehörde gestellt.

Herr Vahlmann stellt die konkrete Planung vor. Die Bäume werden in die Straße verlegt; für Rettungswege reiche die Fahrbahnbreite dennoch aus. Vorgesehen sind Wildbirnen, da sie Tiefenwurzler sind. Um den

Namen „Birkenstraße“ weiterhin gerecht zu werden, sollte am Ende der Straße nach Vorstellung der Verwaltung die Pflanzung von 2 Birken erfolgen. Einzelheiten werden mit den Anwohnern noch intern besprochen.

Beschluss: Einstimmig

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen zur Pflege und Verkehrssicherung an Bäumen und Gehwegen in der Birkenstraße wie in der Planung dargestellt und in Abstimmung mit den Anliegern umzusetzen.

Die Bäume werden in der 2. Jahreshälfte 2013 gefällt und die Gehwege umgepflastert und reguliert. Die neuen Baumbeete werden im Jahr 2014 angelegt.

TOP 13.: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2013 betr. Teilnahme der ILEK-Region Berkel-Schlinge am neuen LEADER-Wettbewerb in der EU-Förderperiode ab 2014

Sitzungsvorlage-Nr.: 13/2013

Herr Schlottbom teilt mit, dass die Richtlinien aus dem Jahre 2008 zum 31.12.2013 auslaufen. ILEK endet dieses Jahr. Eine Förderrichtlinie wird wieder fortgeschrieben; genauere Informationen sind noch nicht bekannt. Die 5 Leaderregionen müssen sich neu bewerben, um Fördermittel zu erhalten. ILEK-Regionen können Leader-Regionen werden, soweit noch nicht geschehen.

RM Frieling teilt mit, dass ohne Leader keine Fördermittel bereitgestellt würden und somit eine frühe Bewerbung für den Förderzeitraum ab 2014 notwendig sei.

Die Verwaltung wird einvernehmlich beauftragt, mit den Bürgermeistern diese Thematik (ILEK-Regionen nach Leader-Regionen) zu besprechen.

Auf Nachfrage der **UWG-Fraktion** teilt die Verwaltung mit, dass einige Maßnahmen, wie z.B. der Burgring, die Radwegeplanung Berkel-Schlinge, landwirtschaftliche Gebäude und private Maßnahmen mit diesen Fördermitteln umgesetzt wurden. Die **SPD-Fraktion** befürwortet die Bildung einer Leader-Gruppe.

Auf Wunsch der **UWG-Fraktion** das Zahlenmaterial beigefügt.

ILEK Berkel-Schlinge

Aufstellung der in der Förderperiode 2008-2013 geförderten Maßnahmen:

Jahr	Empfänger	Bezeichnung	Zuwendungs-fähige Ausgaben	Förder-satz	Förder-summe
2009	Privat	Erneuerung von Fenstern an einem Wohnhaus einer Hofstelle im Horst	21.410,16 €	20 %	NN
2009	Gemeinde	Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale (Berkel-Schlinge-Radweg) – 3. Teilabschnitt im Bereich Südlohn	15.606,04 €	40 %	6.242,42 €
2009	Gemeinde	Instandsetzung einschl. Gestaltung und Begrünung der Dorfstraße „Burgring“ OT Oeding	229.708,01 €	40 %	79.596,00 €

Beschluss: Kenntnisnahme

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit den Nachbarkommunen des ILEK in Kontakt zu treten. Die Ergebnisse werden dem Rat vorgestellt und sodann von ihm weiter beraten sowie gegebenenfalls erforderliche Beschlüsse herbeigeführt.

TOP 14.: Mitteilungen und Anfragen

14.1.: Schulleiterstelle an der Roncalli-Hauptschule in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt mit, dass die erweiterte Schulkonferenz am heutigen Tag den Schulleiter einstimmig gewählt hat und dieser am morgigen Donnerstag mitteilt, ob er die Wahl annimmt. Auf diese Stelle hat sich nur 1 Bewerber gemeldet.

Beschluss: -/-

14.2.: Änderung der Vergabekriterien

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Auf Nachfrage wurde allen Ratsmitgliedern die Änderung der Vergabekriterien der Gemeinde Südlohn zugesandt.

Beschluss: -/-

14.3.: U3-Ausbau im St. Martin-Kindergarten

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr Schlottbom teilt mit, dass die Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Ahaus und Vreden einen Betrag in Höhe von 23.373,76 € an die Gemeinde zurücküberwiesen hat. Diese Summe ergibt sich aus der Differenz zwischen der finanziellen Förderung und dem Kostenanteil der Gemeinde Südlohn. Die Baumaßnahme im St. Martin-Kindergarten ist nunmehr fertiggestellt und deutlich unter den geschätzten Kosten geblieben.

Beschluss: -/-

14.4.: Erreichung des Funknetzes

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Brüning bittet die Verwaltung, bezgl. der schlechten Funknetzerreichung Kontakt mit der Telekom aufzunehmen. Der **BM** entgegnet, dass dies schon geschehen sei. Es wurde ein alter Funkmast demontiert. Ein neuer wurde aufgebaut und wird voraussichtlich Ende Februar voll funktionsfähig sein. Gegen Ende Februar werden erneut Erkundigungen bei der Telekom eingeholt, falls die Situation dann nicht besser sein sollte.

Beschluss: -/-

14.5.: Schwesternhaus Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Penno erkundigt sich, ob es für den Raum im Schwesternhaus, in dem der Heimatverein Oeding ansässig war, neue Interessenten gibt. Von der **Verwaltung** wurde dieses verneint.

Beschluss: -/-

14.6.: Ersatzbepflanzung in der Eichendorffstraße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Robers erkundigt sich nach einer möglichen Ersatzbepflanzung in der Eichendorffstraße.

Die Verwaltung wird prüfen, inwieweit diese im Zuge mit der Beschaffung weiterer Bäume erfolgen kann.

Beschluss: -/-

14.7.: Ratsverkleinerung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Battefeld fragt an, wie es sein kann, dass das Thema „Ratsverkleinerung“ in der örtlichen Presse veröffentlicht wurde.

Dies kann von der **Verwaltung** nicht beantwortet werden. Sie teilt mit, dass dieses Thema ihrerseits immer vertraulich behandelt wurde.

Beschluss: -/-

14.8.: Fällen von Pappeln im Wienkamp

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Lüdiger gibt bekannt, dass Unbekannte im Wienkamp unbefugt Grünschnitt abgelagert haben.

Dies wird von der **Verwaltung** geprüft.

Beschluss: -/-

Vedder

Mensing